

Der Bürgermeister



**FONTANESTADT
NEURUPPIN**

Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin
Postfach 15 51, 16803 Neuruppin

An die Bewohner der im Sperrkreis nach
Nr. 1 befindlichen Straßen und alle sich
dort aufhaltenden Personen

Ortsteile nach Gebietsänderungsvertrag vom 05.12.1993

Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow, Wuthenow

Dezernat: Ordnung, Bildung und Soziales

Amt: Ordnungsamt

Auskunft erteilt: Herr Gutjahr

Haus/Zimmer: Haus B / Zi: 2.20

E-Mail: marcel.gutjahr@stadtneuruppin.de

Nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur/Verschlüsselung!

E-Mail: e-post@stadtneuruppin.de

Für Empfang von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur!

Telefon / Telefax: +49 (0)3391 355-183 / 03391 355-675

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen

Datum

3220/Mun/2018/1

2018-05-22

Die Fontanestadt Neuruppin erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Um die Entschärfung und Räumung eines Sprengkörpers am 24. Mai 2018 zu ermöglichen, wird Folgendes angeordnet:

1. Um den Fundort wird ein Sperrkreis festgelegt, der das Gebiet innerhalb der folgenden Außengrenzen umfasst:

Die Grenze verläuft ab der Kreuzung Lilienthal-Ring/Bad-Kreuznach-Ring in westlicher Richtung bis zum Feldweg (verlängerte Straße zur Mesche in Höhe des Hauses Auf der Mesche 4) und weiter in südwestlicher Richtung hinter dem Haus Auf der Mesche 4 bis zum angrenzenden Plattenweg. In südlicher Richtung verläuft die Grenze ab diesem Plattenweg weiter, über die Bahntrasse (Linie des RE 6), bis zur Kränzliner Straße in Höhe der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Westlich der Kränzliner Siedlung in Höhe des Ortseingangsschildes) und quert diese.

Im Weiteren verläuft die Grenze in östlicher Richtung (auf der Seite der Bahntrasse) entlang der Kränzliner Straße bis in Höhe Hausnummer 24 an der Bahnüberquerung. Ab der Bahnquerung läuft die Grenze in südlicher Richtung den Radweg folgend, über den Bütower Weg, bis zur Neustädter Straße zwischen Hausnummer 20 und An der Holländer Mühle 2 (A.T.U. Gebäude).

Ab der Neustädter Straße Nr. 20 verläuft die Grenze, auf der nördlichen Gehwegseite, in Richtung Kreisverkehrsplatz Heinrich-Rau-Straße/Neustädter Straße. Ab dem Kreisverkehrsplatz (ohne diesen einzuschließen) verläuft die Grenze in südlicher Richtung, entlang der östlichen Gehweggrenze, bis zum Fußgängerüberweg in Höhe der Bruno-Salvat-Straße.

Im Weiteren verläuft die Grenze ab Höhe Fußgängerüberweg in östlicher Richtung entlang des Gehweges und diesen einschließend (zwischen den Wohnhäusern Junckerstraße 24, 25 sowie Hermann-Matern-Straße 97 bis 90 und den Wohnhäusern Hermann-Matern-Straße 72 bis 89) bis zum Gebäude Junckerstraße 10 C auf Höhe der Heinrich-Mann-Straße.

In östlicher Richtung verläuft die Grenze dann weiter entlang des nördlichen Gehweges in Heinrich-Mann-Straße bis zur Fehrbelliner Straße.

Entlang der Fehrbelliner Straße verläuft die Grenze entlang des Gehweges auf Seiten des Landesbehördenzentrums ab der Kreuzung Heinrich-Mann-Straße in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung Scholtenstraße und quert die Fehrbelliner Straße in Richtung Scholtenstraße.



Hausanschrift

Stadtverwaltung der
Fontanestadt Neuruppin
Karl – Liebknecht – Straße 33/ 34
16816 Neuruppin

www.neuruppin.de



städtekrantz
BERLIN-BRANDENBURG

Kontakt

Telefon: +49 (0)3391 355-0 Fax: +49 (0)3391 355-789

stadt@stadtneuruppin.de

Nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur/Verschlüsselung!

e-post@stadtneuruppin.de

Für Empfang von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur!
(Hinweise im Impressum unter www.neuruppin.de)



FÜR TOLERANZ UND DEMOKRATIE:
NEURUPPIN BLEIBT BUNT.



FREIRAUM
Ruppiner Land

Bewegt die Wirtschaft. Bewegt die Menschen.



Bankverbindungen

Deutsche Kreditbank Berlin

IBAN: DE59 1203 0000 1020 5179 32 BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

IBAN: DE07 1605 0202 1730 0045 43 BIC: WELADED10PR

Deutsche Bank Neuruppin

IBAN: DE46 1207 0000 0350 1624 00 BIC: DEUTDEBB160

Ab der Kreuzung Fehrbelliner Straße / Scholtenstraße folgt die Grenze in östlicher Richtung, auf dem nördlichen Fahrbahnrand, der Scholtenstraße bis zur Kreuzung Feldmannstraße.

Die Grenze folgt der auf dem westlichen Gehweg der Feldmannstraße in nördlicher Richtung die Karl-Liebknecht-Straße querend bis zur Hausnummer 13 in der Karl-Liebknecht-Straße.

Ab der Karl-Liebknecht-Straße Nr. 13 verläuft die Grenze in östlicher Richtung (entlang der Häuserfront) bis zur Kreuzung Schifferstraße und folgt dann der Schifferstraße auf der westlichen Gehwegseite bis zur Kreuzung Rudolf-Breitscheid-Straße Nr. 29.

Ab der Rudolf-Breitscheid-Straße Nr. 29 folgt der Grenzverlauf dem südlichen Gehwegbereich der Rudolf-Breitscheid-Straße bis zur Kreuzung Friedrich-Engels-Straße in Höhe der Hausnummer 16.

Von der Kreuzung Rudolf-Breitscheid-Straße / Friedrich-Engels-Straße verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung nördlich entlang der Friedrich-Engels-Straße auf der Seite des Bernhard-Brasch-Platzes über die Präsidentenstraße, die Wichmannstraße, die Friedrich-Ebert-Straße (auf der nordwestlichen Gehwegseite) bis zur Kreuzung Friedrich-Engels-Straße / Schinkelstraße Nr. 13.

Von der Kreuzung Schinkelstraße Nr. 13 / Friedrich-Engels-Straße folgt die Grenze in nördlicher Richtung, entlang der Häuserfront, der Schinkelstraße bis zur Kreuzung Karl-Marx-Straße und verläuft ab dort, der Karl-Marx-Straße auf der nördlichen Gehwegseite folgend, in nordöstlicher Richtung über die Virchowstraße, die Robert-Koch-Straße, die Rosenstraße bis zur Karl-Marx-Straße 2.

Von der Karl-Marx-Straße 2 verläuft die Grenzlinie in nordwestlicher Richtung zur Kommunikation (Stadtmauer) und folgt dieser bis zum Ende des Parkplatzbereiches am Rheinsberger Tor und läuft von dort in nördlicher Richtung bis zur Bahntrasse weiter.

Der Grenzverlauf folgt sodann der Bahntrasse in nordwestlicher Richtung entlang des Bahnkörpers bis zum Bahnübergang Gerhart-Hauptmann-Straße über die Gehrhart-Hauptmann-Straße hinweg.

Auf der nördlichen Gehwegseite folgt der Verlauf dem Straßenverlauf der Gerhart-Hauptmann-Straße ab dem Bahnübergang in südwestlicher Richtung bis Kreuzung Friedrich-Naumann-Straße / Gerhart-Hauptmann-Straße und quert diese. Sie folgt dann weiter der Friedrich-Naumann-Straße in nördlicher Richtung auf der südlichen Gehwegseite.

Der Grenzverlauf folgt dem Straßenverlauf über die Bahntrasse hinweg entlang des Weges parallel zur Walter-Rathenau-Straße (südliche Gebäuderückseite Walter-Rathenau-Straße Nr. 20B bis 24B) über die ehemalige Panzerverladestation zum Lilienthal-Ring. Auf dem südlich gelegenen Teil des Lilienthal-Rings (gegenüber liegende Seite der Wohnbebauung) folgt die Grenze dem Lilienthal-Ring bis zur Kreuzung Lilienthal-Ring / Bad-Kreuznach-Ring.

Die beiliegende Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- Allen Personen mit Ausnahme der beteiligten Einsatzkräfte des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und der eingesetzten Mitarbeiter der Fontanestadt Neuruppin ist das Betreten und das Befahren des Sperrkreises sowie der Aufenthalt im Sperrkreis am Donnerstag, den **24. Mai 2018 ab 8.00 Uhr bis zur Aufhebung des Sperrkreises untersagt**.

Rechtsgrundlagen zu den Anordnungen nach Nr. 1. und 2.

§§ 1, 3, 4, 5, 13, 14, 15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 19.12.2000 (GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)

- Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 wird hiermit angeordnet.

Rechtsgrundlage:

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 3.1991 (GVBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2017 (BGBl. I S.3546)

- Für den Fall der Nichtbefolgung der Festlegungen der Ziffern 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwangs an.

Rechtsgrundlage:

§ 27 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. §§ 28 und 34 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 16. Mai 2013, in der derzeit gültigen Fassung

5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Allgemeine Hinweise:

- Bei Rückfragen steht die Tel.-Nr. 03391/355-118 zur Verfügung.
- Für Personen die während des Zeitraumes der Evakuierung nicht selbst für eine Unterbringung sorgen können, stehen der Stadtgarten, die Pfarrkirche sowie die Aula des Oberstufenzentrums in der Alt Ruppiner Alle 39 zur Verfügung.
- Personen, die alters- bzw. krankheitsbedingt, nicht selbständig Ihre Wohnung verlassen und selbst für einen Transport durch Angehörige oder Nachbarn sorgen können, haben dies unter der Tel.-Nr. **03391/355-189** zu melden. In diesen Fällen wird für den Transport und die Unterbringung während der Zeit der Evakuierung gesorgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum unter www.neuruppin.de aufgeführt sind.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von den Verpflichtungen, die im Bescheid geforderten Maßnahmen in jedem Fall durchzuführen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14471 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragt werden

Der Antrag kann auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Potsdam unter www.gerichtsbriefkasten.de übermittelt werden, sofern technische Voraussetzungen vorliegen, um den Antrag mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Auslage der Allgemeinverfügung mit Begründung:

Nach § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die öffentliche Bekanntgabe wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung sowie der Karte des Sperrkreises liegt im Ordnungsamt der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin. Zi. 225 aus und kann dort eingesehen werden.

Gezeichnet

Golde
Bürgermeister